

Haftung des Betriebsleiters

Hinsichtlich der Haftung bzw. Verantwortlichkeit des Betriebsleiters lassen sich verschiedene Bereiche unterscheiden:

1. Arbeitsrechtliche Haftung

Im Rahmen der arbeitsvertraglich vorgegebenen Bestimmungen haftet der handwerkliche Betriebsleiter gegenüber dem Arbeitgeber für schuldhaft herbeigeführte Schäden im Bereich des handwerklich-technischen Betriebsablaufs.

Das Bundesarbeitsgericht (BAG) hat mit Beschluss vom 27.09.1994 seine frühere Rechtsprechung zur „gefahrenereigneten Arbeit“ aufgegeben und entschieden, dass die Grundsätze zur Beschränkung der Arbeitnehmerhaftung für alle Arbeiten gelten, die durch den Betrieb veranlasst sind und aufgrund eines Arbeitsverhältnisses geleistet werden, auch wenn diese Arbeiten nicht gefahrenereignet sind.

Nach dieser neuen BAG-Rechtsprechung gelten für alle Arbeitnehmertätigkeiten folgende Haftungsgrundsätze:

- a) Bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit trägt der Arbeitnehmer den gesamten Schaden grundsätzlich allein, unter Umständen bei besonders hohem Schadensrisiko und geringem Verdienst im Fall großer Fahrlässigkeit nur anteilig.
- b) Bei leichtester (leichter) Fahrlässigkeit haftet der Arbeitnehmer nicht.
- c) Bei normaler (mittlerer) Fahrlässigkeit ist der Schaden zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer quotal nach folgenden Gesamtumständen von Schadensanlass und Schadensfolgen nach Billigkeitsgrundsätzen zu verteilen:
 - Grad des dem Arbeitnehmer zur Last fallenden Verschuldens
 - Gefahrenereignetheit der Arbeit
 - Höhe des Schadens
 - Vom Arbeitgeber einkalkuliertes oder durch Versicherung deckbares Risiko
 - Stellung des Arbeitnehmers im Betrieb
 - Höhe des Arbeitentgeltes einschließlich der Frage einer evtl. darin enthaltenen Risikoprämie
 - Persönliche Verhältnisse des Arbeitnehmers, z. B. Dauer der Betriebszugehörigkeit, Lebensalter, Familienverhältnisse sowie bisheriges Verhalten

2. Verantwortlichkeit des Betriebsleiters im Bereich des Ordnungswidrigkeitengesetzes und des Strafgesetzbuches

Nach § 14 Strafgesetzbuch (StGB) sowie nach § 9 des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten (OWiG) haftet derjenige, der mit der Weisungsbefugnis des Unternehmers/Arbeitgebers ausgestattet ist und an seiner Stelle steht – so der Betriebsleiter – strafrechtlich und bußgeldrechtlich mit derselben Verantwortung, mit der der Unternehmer/Arbeitgeber ohne Bestellung eines Betriebsleiters herangezogen werden könnte. Im Ergebnis tritt aufgrund dieser Vorschriften der Betriebsleiter in strafrechtlicher und bußgeldrechtlicher Hinsicht in seinem Aufgabenbereich in die Stellung des Unternehmers/Arbeitgebers ein.

Eine Verantwortlichkeit im Sinne des Strafgesetzbuches oder Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten kann jedoch nur bestehen, wenn tatbestandsmäßiges, rechtswidriges und schuldhaftes Verhalten vorliegt, d. h. nur bei persönlicher Vorwerfbarkeit besteht Verantwortlichkeit im vorgenannten Sinne. Unter den genannten Voraussetzungen kann beispielsweise Strafbarkeit wegen fahrlässiger Körperverletzung gem. § 230 StGB bestehen, wenn das Verhalten des vorgesetzten Betriebsleiters zu einer Gesundheitsschädigung eines anderen Mitarbeiters geführt hat.

Weiter können u. a. folgende Tatbestände in Betracht kommen:

- § 323 StGB (Baugefährdung)
- § 324 StGB (Verunreinigung eines Gewässers)
- § 324 a StGB (Bodenverunreinigung)
- § 326 StGB (umweltgefährdende Abfallbeseitigung) etc.

Entsprechendes gilt für den Bereich der Ordnungswidrigkeiten. Auch hier kann der Betriebsleiter bei vorwerfbarem Verhalten verantwortlich sein, so, wenn er seiner Pflicht zur Beseitigung von Mängeln in seinem Bereich im Sinne der Unfallverhütungsvorschriften nicht nachkommt.

Durch die Übertragung von Pflichten auf den Betriebsleiter wird der Betriebsinhaber/Unternehmer jedoch nicht völlig entlastet. Er bleibt verantwortlich, wenn ihn ein Verschulden bei der Auswahl oder der Überwachung des Betriebsleiters trifft. Erkennt der Betriebsinhaber, dass eine bestimmte Pflicht vom Betriebsinhaber missachtet oder möglicherweise verletzt wird oder kann er dies erkennen, so muss er selbst eingreifen (vgl. § 130 OWiG).

- alle Angaben ohne Gewähr -